

Hansestadt Stendal vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg"
Auslegung vom 07.02.2022 bis 11.03.2022

| Ifd. Nr. | Adresse | Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme der Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|----------|---|--|------------------------------|---------------------------------------|
| 1 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Referat 24 - Sicherung, Raumordnung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) | | | |
| 2.1 | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 305 - Bauwesen - | <p><u>Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401):</u></p> <p><u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402):</u> Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ca. 2,8 ha umfassenden Fläche auf dem Gelände des ehemaligen Reichsbahn-Ausbesserungswerks (RAW) geschaffen werden. Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Stendal). Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier</p> | Zur Kenntnisnahme | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|---|--|---|--|--|
| <p>2.2</p> <p>2.3</p> <p>2.4</p> <p>2.5</p> <p>2.6</p> <p>2.7</p> | | <p>die obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV"- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p> <p><u>Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404):</u></p> <p><u>Obere Behörde für Abwasser (Referat 405):</u> Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Reichsbahn- Ausbesserungswerks (RAW). Bezugnehmend auf § 4 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p> <p><u>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407):</u></p> | <p>Wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> | <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> |
| <p>3</p> | <p>Landkreis Stendal Hospitalstraße 1 - 2 39554 Hansestadt Stendal Referat 305</p> | <p><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u> Eine Prüfung war krankheitsbedingt leider nicht fristgemäß möglich.</p> | | |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>Umweltamt / Naturschutz und Forsten: <i>Untere Naturschutzbehörde:</i> Die im Entwurf enthaltene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz weist grundlegende Mängel auf. Sie ist zu korrigieren.</p> <p>Begründung: Bereits auf Ebene der Vorentwurfsplanung hat sich die UNB geäußert. Ihre Anmerkungen und Hinweise sind der gebündelten Stellungnahme des Landkreises vom 14.10.2020 zu entnehmen. Im Nachfolgenden wird daher auch darauf eingegangen, inwieweit die Anmerkungen und Hinweise in den Entwurfs-Unterlagen einen Eingang fanden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Natur-schutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dessen Inhalt richtet sich nach Anlage 1 des BauGB. Ein Umweltbericht liegt vor. Im Umweltbericht sind folgende naturschutzrechtliche Schwerpunkte abzuhandeln:</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Der Bebauungsplan stellt ein Vorhaben dar, mit dem eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen einhergeht, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beein-trächtigen kann. Damit ist der Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG bereits auf Ebene der Bauleitplanung er-füllt. Im vorliegenden Bebauungsplan besteht ein wesentlicher Eingriff in der Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage auf einer Industriebrache (ehemaliges Reichsbahn-Ausbesserungswerk) und der Herstellung einer Zu-fahrt. Zudem wurden Gehölze im südwestlichen Geltungsbereich des Vorhabens entfernt. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt weiterhin nicht vor.</p> | <p>Der Planer hat intensive Abstimmungen zu allen nachfolgenden Punkten mit der UNB geführt und entsprechende Übereinstimmung getroffen (siehe Anlage 1). Der Umweltbericht und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurden korrigiert.</p> | <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> |
|--|---|---|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz bei Bebauungsplänen durch geeignete Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).</p> <p>Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung liegt nunmehr vor. Ihr kann seitens der UNB nicht gefolgt werden.</p> <p><u>Bewertung Ausgangsbiotop:</u></p> <p>Der Bewertung des Ausgangsbiotops „Baumgruppe“ kann nicht gefolgt werden. Da der Planverfasser auf der Ruderalflur Aufwuchs von nicht-heimischen Arten festgestellt hat, setzt er für den bereits gerodeten Bestand einen gemittelten Biotopwert aus den Biotoptypen HEC und HED an. Nach Auffassung der UNB ist der Biotopwert für Baumgruppen/-bestände aus überwiegend heimischen Arten in Höhe von 20 oder ggfs. sogar der Biototyp Feldgehölz (HGA) heranzuziehen. Hierzu verweise ich auf nachfolgende Anmerkungen unter dem Punkt „gesetzlich geschützte Biotop“. Laut Beschreibung der Totholz-Reste setzte sich der Bestand aus überwiegend heimischen Arten zusammen. Der auf der Fläche zu verzeichnende Aufwuchs von Hybrid-Pappeln kann durchaus auch auf Spenderpopulationen in der Umgebung zurückzuführen sein. Im Zuge von Gebäudeabriss und Rodung sind Offenbodenbereiche entstanden, die ein leichtes Etablieren von Arten mit flugfähigem Samenmaterial ermöglichen.</p> <p><u>Bewertung Zielbiotop:</u></p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>Eine Unterteilung in Baufeld und Nicht-Baufeld trägt nicht zur Übersicht bei und erschwert einen Größenvergleich mit den Ausgangsbiotopen.</p> <p>Die Zuordnung eines Planwertes von 3 Punkten für das Zielbiotop „Befestigter Platz“ (VPZ) ist falsch. Dem Biototyp wird im Bewertungsmodell ein Planwert von 0 zugeordnet. Es ist entsprechend zu korrigieren. Hier ist zudem eine Verortung des befestigten Platzes innerhalb des Baufeldes nicht gegeben. Die angegebene Größe (7.096 m² innerhalb und 29 m² außerhalb des Baufeldes) ist nicht nachvollziehbar, zumal im Ausgangszustand noch eine Größe von insgesamt 5.818 m² angegeben wurde. Wie kommt es zu der Flächenvergrößerung des Biototyps VPZ?</p> <p>Die Bewertung der Grünflächen außerhalb des Baufeldes sowie unter und zwischen den Modulen als „mesophiles Grünland“ (GMA) mit abgestuften Planwerten von 16 bzw. 13 und 10 ist unrealistisch. Ohne konkrete Aussagen zur Herstellung und Pflege der Grünflächen ist von einer Entwicklung eines Scherrasens oder Ansaatgrünlandes (Planwert jeweils 7 Punkte) auszugehen. Eine höhere Bewertung ist nur akzeptabel, wenn ein entsprechend fundiertes Konzept die Entwicklung eines solchen Biotops nachvollziehbar begründet. Hierzu fehlt es derzeit insbesondere an einer Beschreibung zu Standortbedingungen (Untergrund, Boden), verpflichtend durchzuführender Maßnahmen zur Herstellung (Ansaat mit Artenzusammensetzung Saatgut) und zur Entwicklungspflege (Angabe Mahdhäufigkeit, -zeitpunkt). Die bisher genannten Maßnahmen (zum Beispiel Mahdhöhe 10 cm) entsprechen dem Standard und scheinen zum Teil sogar nur optional (Ansaat mit Gräser-/ Kräutermischung). Ferner sind die Ausführungen unter Maßnahme A1 sehr unkonkret. Je nach gewähltem Mahdzeitpunkt und der Mahdhäufigkeit werden bestimmte Gräser und Kräuter gefördert oder aber auch zurückgedrängt. Im vorliegenden Plan ist ein Zurückdrängen von invasiven Arten vorgesehen. Es wird aber an entscheidender Textstelle</p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>nicht benannt, welche Arten konkret zurückgedrängt werden sollen und wie genau das erreicht werden soll. Hierfür ist die Beschreibung zu allgemein. Eine Ansaat trägt zu einem Zurückdrängen von nichtheimischen invasiven Arten bei.</p> <p>Im Fließtext der unterschiedlichen Fachunterlagen ist mehrfach von einer abschnittswisen bzw. mosaikartigen Mahd die Rede. Ist dies für die gesamte Grünfläche, also auch der Grünfläche zwischen und unter den Solarmodulen vorgesehen oder tatsächlich nur für die ruderalen Randbereiche (siehe Kapitel 4.1, Seite 31 im AFB)?</p> <p>Wie wurde die Flächengröße für die bebaute Fläche von 40 m² ermittelt? In Ermangelung einer Darstellbarkeit in der Planzeichnung ist im Fließtext eine Herleitung der Flächengröße zu ergänzen. Aus welchen Elementen inklusive jeweiliger Flächeninanspruchnahme setzt sich die bebaute Fläche (BI) zusammen (Modulstände, Zaunpfähle, Nebenanlagen wie Trafo, Umspannwerk, Wechselrichter, Kameramasten, Stellplätze)?</p> <p>Der Gebüschbestand (HYA) im südlichen Zipfel der Vorhabenfläche ist im Ist-Zustand (siehe Biotopkarte Abbildung 3) etwa halb so groß, wie im Planzustand (siehe Biotopkarte Abbildung 4). Wie kommt die Vergrößerung des Bestandes nach Norden hin zustande? Die Ausgleichsmaßnahme A4 sieht nur die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke im Norden der Vorhabenfläche vor.</p> <p><i>Externe Maßnahme A6 „Aufforstung einer Kahlschlagfläche“:</i> Ein Ausgleich ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die Aufforstung der Kahlschlagfläche im Stendaler Stadforst, Abteilung 4220 stellt keinen adäquaten Ausgleich für den Verlust und die Beeinträchtigungen der Biotope auf der Eingriffsfläche am Borsteler Weg dar. Auszugleichen ist der Verlust eines gewachsenen Gebüsches</p> | | |
|--|--|---|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>bzw. Feldgehölzes. Wald befand sich meines Erachtens nicht auf der Vorhabenfläche für den Solarpark.</p> <p>Zudem unterliegt der bereits entstandene Kahlschlag in dem Forstabschnitt der Wiederaufforstungspflicht nach dem Landeswaldgesetz. Diese Maßnahme kann daher nicht zugleich einer Kompensation für die Beeinträchtigungen aus dem Bauvorhaben dienen.</p> <p><i>Interne Kompensationsmaßnahmen:</i></p> <p>Hinsichtlich der Maßnahme A4 (Pflanzung einer Strauch-Baumhecke) sind die Pflanzqualitäten unklar. Bei der Maßnahme A3 (Lebensräume für Vögel) ist fraglich, ob ein ausschließliches Anbringen der Kunstnester im vorhandenen Trafostandort zielführend ist. Sollten Starenkasten und Koloniekasten Haussperling nicht eher außen an das Gebäude angebracht werden? In diesem Zusammenhang ist unklar, in welchem Zustand sich das Gebäude befindet.</p> <p>Bei der Vermeidungsmaßnahme V2 weise ich darauf hin, dass das Gelände bereits eingezäunt ist. Es müsste dem-nach ein Ersatz des alten Zauns durch einen entsprechend konzipierten neuen Zaun erfolgen oder der alte Zaun so umgerüstet werden, dass er den Angaben aus V2 entspricht.</p> <p><i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop und Gehölzschutz:</i></p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.</p> <p>Die Aussage im Umweltbericht, Kapitel 3.1 (Seite 14), dass gesetzlich geschützte Biotop im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden seien, weil Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete nicht im Plangebiet und in relevanter Nähe liegen, ist fachlich falsch. Solche Biotop kommen selbstverständlich regelmäßig auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor.</p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>Ein Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA war vom Vorhabenträger vor dem Hintergrund bereits erfolgter Gehölzrodungen auf der Vorhabenfläche zu klären.</p> <p>Biotope fallen unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA, wenn sie bestimmte Einstufungskriterien erfüllen, zum Beispiel hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung, Größen-/Längenmerkmale. Die Einstufungskriterien legt die Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt fest.</p> <p>Zum gerodeten Gehölzbestand stellt der Vorhabenträger fest (Seite 5 Bilanz, Seite 6 AFB), dass es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 22 NatSchG LSA handelt. Es fehlt jedoch eine Begründung, warum die Autoren zu diesem Schluss gekommen sind. Es ist eine Begründung zu ergänzen. Dabei ist auf die Einstufungskriterien der Biotoptypenrichtlinie abzustellen. Der Vorhabenträger hat dem gerodeten Gehölzbestand den Biotoptyp Baum-gruppe (HED/HEC) zugeordnet. Mit einer angegebenen Größe von 7.172 m² liegt das Gehölz deutlich über die geforderte Mindestgröße von 20 m² laut Richtlinie. Der Vorhabenträger macht Angaben darüber, welche Gehölzarten anhand des verbliebenen Totholzes vorhanden waren. Er schätzt nicht ein, zu welchen Anteilen heimische und nicht-heimische Arten vertreten waren. Ich verweise daher wieder auf die Biotoptypenrichtlinie, die festlegt, dass erst Bestände mit einem Anteil nichtheimischer Gehölze über 50 % nicht unter den Schutzstatus fallen.</p> <p>Artenschutz: Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere [und] Pflanzen, [...]“ in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind.</p> | | |
|--|--|---|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert. Auf beides wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) eingegangen.</p> <p>Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a. auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Hier ist insbesondere der § 39 Abs. 5 BNatSchG maßgebend.</p> <p>In den Planunterlagen wurden hinsichtlich der Bauzeiten widersprüchliche Aussagen getroffen. So ist stellenweise von einer Bauzeit bis April (Umweltbericht Kapitel 5.2 und 5.3), an anderer Stelle wieder bis Ende Februar die Rede (Umweltbericht Kapitel 3.5). Das entspricht nicht der klaren gesetzlichen Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Diese sieht einen Verbotszeitraum von März bis einschließlich September vor. Aufgrund der Ergebnisse des AFB sollte von Baumaßnahmen innerhalb dieses Zeitraums abgesehen werden. Ich verweise hier insbesondere auf die Prognose des Störungsverbots bei der Zauneidechse (Seite 29 AFB).</p> <p>Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung optional oder obligatorisch vorgesehen ist. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb von artenschutzrechtlichen Verbotszeiträumen ist der Einsatz einer solchen Baubegleitung zwingend erforderlich. Die Angaben sind dahingehend zu konkretisieren.</p> <p>Ferner kritisiert der AFB das Fehlen von Angaben zu Beleuchtungsanlagen (Seite 15 AFB). Sind die Installation und der Betrieb solcher Anlagen auf dem Gelände vorgesehen, müssen die artenschutzfachlichen Untersuchungen auch auf diesen Sachverhalt abstellen.</p> <p>Es ist grundsätzlich anzumerken, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG</p> | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>(spätere Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes) einzuhalten sind. Da es sich vorliegend um eine vorhabenbezogene Planung handelt, war eine Abklärung einer möglichen Artenschutzproblematik bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu erwarten.</p> <p>Zur Einschätzung der baubedingten Auswirkungen bedarf es einer eindeutigen Beschreibung der wesentlichsten Arbeitsschritte. Aus den Unterlagen wird nicht deutlich, in welchen Bereichen der Vorhabenfläche welche konkreten bauvorbereitenden Maßnahmen notwendig sind. Wird noch ein Teil der verbliebenen Bodenplatten entfernt? Wo wird Oberboden abgeschoben? Welche konkreten Maßnahmen fallen unter die Baufeldräumung?</p> <p>Die Unterlagen enthalten widersprüchliche Aussagen zur möglichen Entstehung von Bodenverdichtungen. Im AFB wird mit einer Umlagerung und Verdichtung des Bodens gerechnet (Seite 16). Im Umweltbericht geht man nicht von Bodenverdichtungen aus (UB Seiten 15, 16).</p> <p>Untere Forstbehörde: Auf der Vorhabenfläche stockt kein Wald nach § 2 Absatz 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Es handelt sich um eine kleine im bebauten Gebiet liegende Baumgruppe, wobei die bestockte Fläche an der schmalsten Stelle geringer ist als die doppelte Baumhöhe, die von der häufigsten vorhandenen Baumart im ausgewachsenen Alter zu erwarten ist. Somit stockt auf den oben genannten Flurstücken gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 LWaldG kein Wald.</p> <p>Im Weiteren ergeht folgender Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 1 LWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen, infolge Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Waldflächen</p> | | |
|--|---|--|--|

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>sowie Waldflächen, die einen Bestockungsgrad unter 0,4 aufweisen, innerhalb von drei Jahren nach Entstehung wieder aufzuforsten. Die kahlgeschlagene Waldfläche in der Abteilung 4220 im Stendaler Stadtforst unterliegt somit der gesetzlichen Wiederaufforstungspflicht nach Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Im Umweltbericht wird diese Maßnahme als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme aufgeführt.</p> <p>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung: Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen und Hinweise.</p> <p>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde: Solar- bzw. Photovoltaikfreiflächenanlagen sind im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Grundsätzlich gibt es keine Einwände zur Aufstellung bzw. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes zur Gewinnung von Solarenergie (hier: Photovoltaikfreiflächenanlage) am o. g. Standort. Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur Vorentwurfsplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. beabsichtigten Vorhaben fand bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes Berücksichtigung. In den vorgelegten Entwurfsunterlagen zum geplanten Vorhaben wurde auf die besondere Eignung des Standortes zur Aufstellung von Solarmodulen sowie auf immissionsschutzrechtliche Belange hinsichtlich zu den ggf. erwartenden Emissionen und Immissionen sowie deren Aus- und Einwirkungen auf die Schutzgüter ausführlich Bezug genommen und dargelegt. Mit dem Ergebnis, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage am o.g. Standort keine erheblichen bau- und betriebsbedingten schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile</p> | | |
|--|--|---|--|--|

| | | | | |
|---|---|---|--------------------|---------------------------------------|
| | | <p>und erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die Schutzgüter hervorgerufen werden oder zu erwarten sind.</p> <p>Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht erkennbar.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ist der gewählte Standort zur Nutzung einer Photo-voltaikfreiflächenanlage geeignet.</p> <p>Weitere Ergänzungen oder Hinweise zum Entwurf bezüglich immissionsschutzrechtlicher Belange für das weitere Verfahren ergeben nicht und sind auch nicht erforderlich.</p> | | |
| 4 | <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale</p> | <p>...anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].</p> | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|--|---|--|--|--|
| | | <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9). Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung</p> | | |
| | <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale</p> | <p><u>Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von dem o.g. Bebauungsplan sowie von der o.g. Änderung des FNP-Plans folgende Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt: Dem o.g. BPlan sowie der o.g. FNP-Änderung steht das Kulturdenkmal „Sachsenwerk“ entgegen. Auch bei dem bekannt schadhaften Zustand des Kulturdenkmals ist es gemäß § 1 (3) DenkmSchG LSA zu berücksichtigen. Bislang sind uns keine Anträge zu dem o.g. Kulturdenkmal bekannt. Ich rege an, eine Vereinbarkeit von Solaranlagen mit dem Denkmalerhalt für diesen Fall zu prüfen.</p> <p>Der o.g. B-Plan sowie der o.g. FNP-Änderung berühren zudem das Kulturdenkmal „Sachsenwerksiedlung“, da die Erschließung des Plangebiets mittig durch den Denkmalbereich geführt würde, wogegen erhebliche Bedenken erhoben werden, da diese Erschließung als Eingriff im Sinne von § 10 (1) und (3) DenkmSchG LSA gewertet wird.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es fand eine Vor-Ort-Begehung statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Gebäude auf dem Betriebsstandort Borsteler Weg vollständig zurückgebaut wurden. Daher werden keine Belange des Kulturdenkmals berührt. Die vorhandene Straße wird ausschließlich für die Verkehrsanbindung genutzt. Eine Änderung/ Ausbau dieser erfolgt nicht.</p> | <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> |



Denkmalkurzbeschreibungen (11. DV-LDA-LSA): Sächsische Eisenbedarfs- und Maschinenfabrik "Sachsenwerk"-GmbH - Baudenkmal (BO) von besonderer kulturell-künstlerischer und technisch-wirtschaftlicher Bedeutung; 1914 gegründete Sächsische Eisenbahnbedarfs- und Maschinenfabrik "Sachsenwerk"- GmbH; Ensemble bestehend aus der Fabrik selbst mit den Hallen Nr. 110-115 und dem Anbau Nr. 129 (die Zahlen sich auf den Lageplan von September 1991 beziehend), dem Verwaltungs- und Sozialgebäude (Nr. 105), dem Magazinegebäude (Nr. 103), dem Pförtnerhaus (Nr. 57) mit Tor sowie den drei wichtigsten Gleisen mit ihren Hauptweichen (das zur ehemaligen Dreherei in Halle 110 führende Gleis, das an das östliche Ende der

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>Schiebebühne in Halle 113 angeschlossene Gleis sowie das nördlich auf Halle 115 treffende Gleis); als zentrale Hauptwerkstatt zur Wartung und Reparatur des Fahrzeugbestandes der Bahnen des Provinzialverbandes Merseburg sowie zur Fertigung u.a. neuer Modelle der Bahnen errichtet; auf der Grundlage des preußischen Kleinbahngesetzes von 1892 neben der Staatsbahn angelegtes Netz von Klein- und Nebenbahnen zur verkehrlichen Erschließung wirtschaftlich benachteiligter Regionen; in der Provinz Sachsen durch den Provinzialverband ab 1896 umgesetzt, dabei in der Altmark auf der Basis der schon seit 1886 eröffneten Nebenbahnstrecken aufbauend; die in der Folge 1914/15 in Stendal eingerichtete Hauptwerkstatt funktional überregionale Bedeutung erlangend; neben der bereits bestehenden Hauptwerkstatt der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung (später RAW) zweiter großer Arbeitgeber im Eisenbahnsektor in Stendal und damit für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt von großer Wichtigkeit, außerdem den Ruf Stendals als herausragender Standort des Maschinen- und Fahrzeugbaus festigend; ab 1949 als Betriebsteil des RAW eine der bedeutendsten Eisenbahnreparaturwerkstätten der DDR-Volkswirtschaft; insofern geschlossen überkommene Fabrikanlage von hoher industrie-, eisenbahn- sowie landesgeschichtlicher Wertigkeit; ob das technische Denkmal auch aufgrund eines überlieferten Bestandes an maschinellen Betriebseinrichtungen konkret anschaulich ist, müsste noch überprüft werden; die ziegelsichtigen Gebäude an ihren sorgfältig gestalteten Fassaden mit plastisch durchgebildeten Wandfeldern und charakteristischen gläsernen Dachaufsätzen qualitätvolle Industriearchitektur der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg aufweisend und von hoher Authentizität; das Verwaltungs- und Sozialgebäude mit seinem Halbwalm und den seitlichen Zwerchhäusern bewusst in etwas ländlicherem Charakter angelegt und trotz der Umbauten von 1982 noch in seiner alten Gestalt erkennbar; die neoklassizistisch geprägten Entwürfe zu der Anlage offenbar vom Regierungsbaumeister Niemack; Neuerrichtung eines Magazinegebäudes im Jahr 1921 unmittelbar nach einem Brand des dem Werk angegliederten Zentrallagers, dieser Teil des Komplexes in gegenüber den Fabrikhallen abgewandelter, aber im Prinzip stilgleicher Formensprache (Entwurf: Architekt Schmidt) ebenfalls im Wesentlichen ursprünglich überliefert. Siehe auch G. Dehio: Handbuch der dt. Kunstdenkmäler, Band Sachsen-Anhalt I, Neubearb. Berlin München 2002, S. 911. Siedlung Sachsenwerk' Denkmalbereich (OB) von besonderer geschichtlicher, kulturellkünstlerischer und städtebaulicher Bedeutung;</p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>Häuser der Siedlungsgesellschaft "SachsenmbH, Merseburg, aus der Zeit um 1920; errichtet für Beamte und Arbeiter des nahegelegenen, 1914/15 gebauten Sachsenwerkes sowie der provinziälsächsischen Kleinbahnen; vor dem Hintergrund der Wohnungsnot nach dem Ersten Weltkrieg als relativ früher, nicht-kommunaler Beitrag zur Behebung der Wohnungsnot, außerdem Ausdruck des Bestrebens, der Belegschaft des Sachsenwerkes angesichts der damals noch extrem separaten Lage der Fabrik am Stadtrand vereinbare Arbeits- und Lebensbedingungen zu bieten und die betreffenden Personen dadurch wiederum an das Werk zu binden; aufschlussreich auch die mit der Anlage des Werkes einhergehende Benennung der Straße; die Siedlung (zu der offenbar noch zwei, hier auszuklammernde Gebäude gehört haben können) städtebaulich gelungen in der Gruppierung zu Reihenhauskomplexen und in der jeweiligen Verzahnung innerhalb der Gruppen durch den Wechsel von Giebel- und Traufständigkeit; aus dem Vorspringen der giebelständigen Gebäudeabschnitte eine interessante Rhythmisierung des Straßenraumes resultierend; raffiniert, wie infolge der Dominanz der Giebelpartien sowohl die Reihenhausstruktur als auch die Anlageart als Doppelhaus und somit die besondere Kleinheit der Wohneinheiten optisch negiert wurden; dazugehörig als nötige Freiräume die lange- ' streckten rückwärtigen Gartenstücke zu jeder Wohneinheit, außerdem straßenbildprägend sowohl die regelmäßig angelegten Beete vor den Verbinderbauten und zwischen den Reihenhauskomplexen als auch der mit Bäumen bepflanzte Grünstreifen zwischen dem nördlichen Fußweg und der Straße; in der Einheitlichkeit der in den Grundzügen ungestörten Überlieferung ein in Stendal sehr seltenes anschauliches Beispiel für den Siedlungsbau.</p> <p>Es darf zudem an keiner Stelle in diesen Planungen der Eindruck entstehen, das Kulturdenkmal "RAW-Stendal", Tangermünder Straße / Fabrikstraße, würde auch für PV-Anlagen zur Verfügung stehen. In der Begründung zum o.g. vbB-Plan ist dazu auf Seite 6 richtigzustellen, dass es sich bei dem beplanten Sondergebiet nur um einen von mehreren Betriebsstandorten des ehemaligen RAW handelt, da ein anderer, bekannter Betriebsstandort des ehemaligen RAW als Kulturdenkmal anerkannt ist. In der Begründung zur o.g. FNP-Änderung auf S. 5, unter 3. ist die nötige Abgrenzung zum Kulturdenkmal eindeutig vorhanden, unter 5.1 im ersten Satz jedoch wieder unklar. Ich bitte außerdem die</p> | | |
|--|--|--|--|--|

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>Stellungnahme der Archäologie zu beachten, die Ihnen getrennt zugegangen ist.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung wurde Flur und Flurstücke des Plangebietes bereits im Entwurf konkret benannt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> | |
|--|--|--|--|--|



| | | | | |
|---|---|--|--------------------|---------------------------------------|
| 5 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal | gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt. | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 6 | Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 7 | Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Hansestadt Stendal | mit E-Mail vom 04.02.2022 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung erfolgt über das kommunale Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|----|---|--|--------------------|---------------------------------------|
| | | Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen. | | |
| 8 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von.Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg | | | |
| 9 | Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg | | | |
| 10 | BVVG- Niederlassung Magdeburg Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg | | | |
| 11 | LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 5 39104 Magdeburg | | | |
| 12 | LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 | nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Stendal (vBP) Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg und zur 8.Änderung des Flächennutzungsplan (FNP) "Stadt Stendal - Borsteler Weg" (Entwurf vBP 34/19, Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand 09/2021 und 8.Änderung FNP Stand 09/2021) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| | 39606 Hansestadt Osterburg | <p>des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg und der 8.Änderung des FNP "Stadt Stendal - Borsteler Weg" befinden sich. keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist.</p> <p>Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des vBP 34/19. Solarpark Borsteler Weg und der 8.Änderung des FNP "Stadt Stendal - Borsteler Weg" liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p> | | |
| 13 | Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 14 | Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39696 Hansestadt Osterburg | | | |
| 15 | Bundesamt für Infrastruktur, | ...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden nicht berührt. | | |

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| | Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53019 Bonn | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | | |
| 16 | Bundesagentur für Arbeit Stadtseeallee 71 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 17 | Polizeirevier Stendal Uchtewall3 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 18 | Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig | | | |
| 19 | Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Straße 1 395576 Hansestadt Stendal | | | |
| 20 | Avacon Netz GmbH Phillip Müller Straße 20 - 22 Bahnhofstraße 13 39638 Gardelegen | | | |
| 21 | ALS - Dienstleistungsgesellschaft mbH | | | |

| | | | | |
|----|--|--|---|---------------------------------------|
| | Platz des Friedens 3 39606 Osterburg | | | |
| 22 | Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18 38820 Halberstadt | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben geben. Zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal - Borsteler Weg und zum Bebauungsplan Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg", haben wir mit Schreiben vom 18.09.2020, AZ: PT124, Fachreferent Team Betrieb, Frank Weber, BLP91852638/20, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. | zur Kenntnisnahme. Schreiben vom 18.09.2020: <i>"Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom."</i> | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 23 | Stendalbus GmbH Herr Schröter Bahnhofstraße 34 39576 Hansestadt Stendal | wir haben wie bereits besprochen keine direkten Berührungspunkte und demzufolge keine Einwände. | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 24 | Kreishandwerkerschaft Altmark Mönchskirchhof 7 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 25 | Industrie- und Handelskammer Referat Raumordnung | ...die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 4., Februar 2022 erhalten | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|----|---|--|--------------------|---------------------------------------|
| | Alter Markt 8 39104 Magdeburg | und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. | | |
| 26 | Handelsverband Sachsen-Anhalt Der Einzelhandel e. V. Breiter Weg 232 a 39104 Magdeburg | | | |
| 27 | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Hansestadt Stendal | Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegenüber der o. g. Flächennutzungsplanänderung und dem BP ergeben. Die betroffene Fläche wurde bisher gewerblich genutzt und ist nach Abriss der Gebäude nach der Nutzungsaufgabe als wirtschaftliche Konversionsfläche anzusehen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche ist von der Planung nicht betroffen. Für durch die Planung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft, inklusive einer Rodung auf dem Gelände in den Jahren 2017 oder 2018, werden externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Aufforstung von 0,5 ha nimmt ebenfalls keine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz) werden eingehalten. | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 28 | Kreisverband der Gartenfreunde e. V. Grabenstraße 1 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 29 | Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland | ...von Seiten der EFG Stendal (TÖP) liegen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vor. | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| | | | | |
|----|---|--|--|--|
| | Bahnhofstraße 8 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 30 | Katholisches Pfarramt Weberstraße 5 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 31 | Neuapostolische Kirche An der Rolle 15 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 32 | Bischöfliches Ordinariat Magdeburg 32 Max-Josef-Metzger- Straße 1 39104 Magdeburg | | | |
| 33 | Kirchenkreis Stendal Am Dom 18 39576 Hansestadt Stendal | | | |
| 34 | Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel | | | |
| 35 | Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck | | | |
| 36 | Stadt Bismark | | | |

| | | | | |
|--|---|---|--|---------------------------------------|
| | Breite Straße 11 39629 Bismark | | | |
| 37 | Hansestadt Gardelegen R.- Breitscheid-Str. 3 39638 Hansestadt Gardelegen | ...vielen Dank für die Beteiligung zu Ihrem o.g. Vorhaben. Die Hansestadt Gardelegen bringt gegen das Vorhaben keine Einwände zur Geltung. | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 38 | Stadt Tangermünde Lange Straße 1 39590 Tangermünde | | | |
| 39 | Stadt Tangerhütte Bismarckstr. 5 39517 Tangerhütte | in Beantwortung Ihrer E-Mail vom 04.02.2022 zu o.g. Sachverhalt teile ich folgendes mit: Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. * | Zur Kenntnisnahme | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| Stellungnahmen der Hansestadt Stendal | | | | |
| I | Hansestadt Stendal Moitkestraße 34-36 39579 Hansestadt Stendal | Bauaufsichtsamt: ...seitens der örtlichen Verkehrsbehörde der Hansestadt Stendal bestehen keine Einwände zu den oben genannten Plänen. Bei Fragen können Sie mich gerne anrufen. | Zur Kenntnisnahme. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| II | | | Sachgebiet Tiefbau: zu 6. Archäologie / Denkmalpflege Die auf S. 21 enthaltenden Hinweise zur Archäologie sind nicht nur in die Begründung, sondern auch als Hinweise in den VEP aufzunehmen! (redaktionell) zu 9. Löschwasser / Brandschutz Wie bereits in der Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes vom 8.10.2020 zum Planvorentwurf ausgeführt, ist die Absicherung der Löschwasserversorgung im Vorfeld zu klären. Die Absicherung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist Aufgabe der Gemeinden. | Dem Hinweis wird gefolgt. |

| | | | | |
|----|--|---|---|--|
| IV | | <p>Sofern die ausreichende Löschwasserversorgung im Bestand nicht gegeben sein sollte, besteht über den noch zu erstellenden Durchführungsvertrag die Möglichkeit, den Vorhabenträger zur Tragung der Erschließungskosten, hier Löschwasser, zu verpflichten. Bei Ermittlung des Löschwasserbedarfs im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, wie auf S. 23 beschrieben, ist dies nicht mehr möglich. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung des Bauvorhabens über ein Freistellungsverfahren nach § 61 BauO LSA erfolgt.</p> <p>Weitere Anmerkungen: zu 2. Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll auf einer ehemals gewerblich genutzten, jetzt unbebauten Fläche, errichtet werden. Die Größe des Plangebietes ist mit 2,8 ha angegeben. Auf Seite 6 der Begründung wird das Grundstück als zum Innenbereich (§ 34 BauGB) gehörend beschrieben. Diese Aussage sollte nochmals geprüft werden.</p> <p>zu 3. Räumlicher Geltungsbereich Die das Gebiet umgebenden Nutzungen sind nicht korrekt angegeben (S. 8). Östlich des Plangebietes ist der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 3/91 "Langer Weg" angrenzend mit den Festsetzungen eines eingeschränkten Industriegebietes. (redaktionell ändern)</p> <p>Amt für Wirtschaft und Liegenschaften Östlich der ausgewiesenen Flächen befindet sich das Gewerbegebiet Langer Weg. Laut B-Plan ist dies ein GE/GI-Gebiet. Innerhalb dieser bau/planungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten kann es auch zu einem Schmutzeintrag/Staub o.ä. kommen. Eine Beeinträchtigung der</p> | <p>Dem Hinweis wurde gefolgt und entsprechend korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt und entsprechend korrigiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> | |
|----|--|---|---|--|

| | | | | | | | | | | | | | | |
|--|------------|--|---------------------|--|--|--|---------------|-----------|--------------|------------|----------|-------|--|--|
| | | <p>Photovoltaikanlage ist somit nicht auszuschließen, da die Entfernung zwischen der gewerblichen Nutzung und der Anlage z.T. nur 20-30 m beträgt. Auch wenn die Gewerbeflächen Z.Z. nicht so genutzt werden, kann dies nicht ausgeschlossen werden. Darüber muss der Investor Kenntnis haben.</p> | | <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Bauamt, SG 60.2 Wasserwirtschaft</p> | | <p>in Rücksprache mit dem Brand- und Katastrophenschutz LK Standal wurde festgestellt, dass der Grundschutz durch einen Unterflurhydranten (H16645, ca. 88 m³/h) für das geplante Projekt gesichert ist. (siehe Lageplan) Da der Unterflurhydrant in geplanten Einfahrtsbereich liegt, ist dieser vor Baubeginn, in Absprache mit den Stadtwerken Stendal und dem Tiefbauamt der HS Stendal, zu verlegen. Die Forderungen des Brand- und Katastrophenschutz LK Standal sind weiterhin zu berücksichtigen.</p> <div data-bbox="611 767 1431 1361" data-label="Image"> <table border="1" data-bbox="1176 1236 1422 1356"> <tr> <td colspan="2">Hansesstadt Stendal</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lageplan Löschwasseranschluss Borsteinr Weg</td> </tr> <tr> <td>Das Institut:</td> <td>U. Schuke</td> </tr> <tr> <td>Angabedatum:</td> <td>01.10.2022</td> </tr> <tr> <td>Maßstab:</td> <td>1:100</td> </tr> </table> </div> | Hansesstadt Stendal | | Lageplan Löschwasseranschluss Borsteinr Weg | | Das Institut: | U. Schuke | Angabedatum: | 01.10.2022 | Maßstab: | 1:100 | <p>Dem Hinweis wurde gefolgt und in der Ausführungsplanung realisiert.</p> | <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> |
| Hansesstadt Stendal | | | | | | | | | | | | | | |
| Lageplan Löschwasseranschluss Borsteinr Weg | | | | | | | | | | | | | | |
| Das Institut: | U. Schuke | | | | | | | | | | | | | |
| Angabedatum: | 01.10.2022 | | | | | | | | | | | | | |
| Maßstab: | 1:100 | | | | | | | | | | | | | |

| Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB | | | |
|---|--|-------|--|
| | | keine | |